

Seilbahnrechtliches Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren (ordentliches Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung, UVP)

Öffentliche Planaufgabe für den Bau und Betrieb der 8er-Sesselbahn Herrabach–Hörnli

Gemeinde:

Arosa

Gesuchstellerin:

Arosa Bergbahnen AG, Seeblickstrasse 29, 7050 Arosa

Gegenstand:

Bau und Betrieb einer 8er-Sesselbahn mit kuppelbaren Klemmen von Herrabach nach Hörnli. Beschäftigungsanlage, Förderleistung von 2800 P/h (Endausbau). Ersatz der bestehenden 4er-Sesselbahn (Baujahr 1994) auf abgeänderter Linienführung (talwärts verlängert und neu parallel zur Kabinenbahn Arosa–Hörnli geführt).

Talstation Herrabach: 2080 m ü. M.

Bergstation Hörnli: 2502 m ü. M.

Ausführung der Stationen:

Talstation:

Umlenkstation in Kompaktausführung mit Untergeschoss, Unterflurgaragierung für Sesselfahrzeuge, Kommandoraum; sämtliche seilbahntechnisch erforderlichen Einrichtungen; Umgebungsanpassungen.

Bergstation:

Antriebsstation in Kompaktausführung, Kommandoraum, Niederspannungsraum, sämtliche seilbahntechnisch erforderlichen Einrichtungen; Umgebungsanpassungen.

Weitere Angaben:

Fahrzeuge: 57 Stk. 8er-Sessel mit Witterungsschutzhauben; Höhendifferenz: 422,00 m; Horizontale Länge: 1500,75 m; schräge Länge: 1570,91 m; Anzahl Stützen: 14 Stk.; Winterbetrieb, Bestückungsgrade 75–100 Prozent, Bergförderung.

Weitere Einzelheiten des Bauvorhabens sind der öffentlichen Planaufgabe zu entnehmen.

Projektbestandteile / Nebenanlagen:

Als Projektbestandteile des Seilbahnvorhabens gelten folgende Infrastrukturen resp. Bauarbeiten:

- Rückbau der bestehenden Sesselbahn
- Geländeanpassungen bei den Stationen
- Baustelleninstallationen (Helikopterlandeplätze, Montageplätze, Baustellenzufahrten, Installationsplätze und Baukräne)

- Stromversorgungsanlagen inkl. Gräben und Werkleitungen (neuer Trafo in Bestehender Trafostation am Berg, neue Trafostation bei der Talstation)

Weitere Einzelheiten dazu sind der öffentlichen Planaufgabe zu entnehmen.

Nebenanlagen (Pisten, Beschneiungsanlagen etc.) sind mit dem vorliegenden Projekt keine verbunden.

UVP-Pflicht:

Seilbahnprojekte im ordentlichen Plangenehmigungsverfahren sind gemäss Ziff. 60.1 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) UVP-pflichtig. Die Gesuchstellerin hat den Projektunterlagen einen Umweltverträglichkeitsbericht gemäss Art. 8a UVPV beigelegt.

Spezialbewilligung:

Für den Bau der Anlage bedarf es der Erteilung folgender Spezialbewilligung:

- Bewilligung für Bauvorhaben in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, GSchG; SR 814.20)

Diese Bewilligung umfasst die Arbeiten für die Erstellung der Stützen Nrn. 1 bis 8 sowie der Talstation im Gewässerschutzbereich A_u.

Verfahren:

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021), sofern das Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (SebG; SR 743.01) nicht davon abweicht. Subsidiär kommt das Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) zur Anwendung. Leitbehörde für das Verfahren und Genehmigungsbehörde ist das Bundesamt für Verkehr.

Öffentliche Auflage:

Die Planunterlagen können vom Montag, 17. August, bis Dienstag, 15. September 2026, während der ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Arosa eingesehen werden.

Aussteckung:

Nach Art. 13 der Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (SebV; SR 743.011) ist ein Seilbahnvorhaben auszustecken resp. zu profilieren. Die Gesuchstellerin hat hierfür ein Aussteckungskonzept beigelegt. Die Aussteckung hat nach Massgabe dieser Unterlagen zu erfolgen. Von einer Profilierung der Stationen wird infolge laufenden Betriebs resp. infolge Verletzung des Lichtraumprofils der bestehenden Anlage abgesehen.

Einsprachen:

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7–10 EntG; Begehren um

Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung).

Einsprachen sind **schriftlich** und **im Doppel** innert der Auflagefrist (Datum Postaufgabe) beim **Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern**, einzureichen. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim Bundesamt für Verkehr vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

Daniel Buschauer